

§ 040 PatG

(1) Dem Anmelder steht innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach dem Anmeldetag einer beim Deutschen [Patent](#)- und Markenamt eingereichten früheren [Patent](#)- oder Gebrauchsmusteranmeldung für die Anmeldung derselben Erfindung zum [Patent](#) ein Prioritätsrecht zu, es sei denn, dass für die frühere Anmeldung schon eine inländische oder ausländische Priorität in Anspruch genommen worden ist.

(2) Für die Anmeldung kann die Priorität mehrerer beim Deutschen [Patent](#)- und Markenamt eingereichter [Patent](#)- oder Gebrauchsmusteranmeldungen in Anspruch genommen werden.

(3) Die Priorität kann nur für solche Merkmale der Anmeldung in Anspruch genommen werden, die in der Gesamtheit der Anmeldungsunterlagen der früheren Anmeldung deutlich offenbart sind.

(4) Die Priorität kann nur innerhalb von zwei Monaten nach dem Anmeldetag der späteren Anmeldung in Anspruch genommen werden; die Prioritätserklärung gilt erst als abgegeben, wenn das Aktenzeichen der früheren Anmeldung angegeben worden ist.

(5) Ist die frühere Anmeldung noch beim Deutschen [Patent](#)- und Markenamt anhängig, so gilt sie mit der Abgabe der Prioritätserklärung nach Absatz 4 als zurückgenommen. Dies gilt nicht, wenn die frühere Anmeldung ein Gebrauchsmuster betrifft.

(6) Wird die Einsicht in die Akte einer späteren Anmeldung beantragt (§ [31 PatG](#)), die die Priorität einer früheren [Patent](#)- und Gebrauchsmusteranmeldung in Anspruch nimmt, so nimmt das Deutsche [Patent](#)- und Markenamt eine Abschrift der früheren [Patent](#)- oder Gebrauchsmusteranmeldung zu den Akten der späteren Anmeldung.